



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 28. Oktober 2024

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung, S.265

185 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung, S.266

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung, S.268

187 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.268

188-190 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.268-269

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 17. Dezember 2024

Die erste Ausgabe des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der nachstehenden ordnungsbe-
hördlichen Verordnungen für Naturschutz-
gebiete im Kreis Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-003/2024-002

Detmold, den 28. Oktober 2024

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der

Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung der entsprechenden Verordnungstexte erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Am Sundern“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

2.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie bei Harsewinkel“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

3.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emssee“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

4.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Binner“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

5.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Am Merschgraben“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh.

6.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schellenwiese“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

7.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vermolder Bruch“ in der Stadt Vermold, Kreis Gütersloh.

8.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grasmeerwiesen“ in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh.

9.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

10.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Baggersee Greffener Mark“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

11.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 05.12.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei dem Landrat des Kreises Gütersloh – Standort Wiedenbrück, Abteilung Umwelt, Büro Nr. 308, Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache

eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 215, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.265

185

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-003/2024-003

Detmold, den 21. Oktober 2024

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ in den Städten Salzkotten und Delbrück, Kreis Paderborn
2.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sültsohd“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn
3.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ in der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof, Kreis Paderborn
4.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rixel“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn
5.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boker Heide“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn
6.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gunnewiesen“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn
7.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

8.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

9.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rabbruch und Osternheuland“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn

10.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

11.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 05.12.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, im Nebengebäude E, 3. OG, Raum E.03.42

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05251/308-6611 oder 05251/308-6605.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 217, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05231/71-5107 oder 05231/71-5123.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.266

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186

**Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Tagesordnung für die nächste Sitzung
der nph Verbandsversammlung**

**Tagesordnung
für die 31. Sitzung der Verbandsversammlung
am 05.11.2024 ab 18.00 Uhr,
Großer Sitzungssaal, Kreishaus Paderborn**

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Einbringung Haushaltsentwurf 2025

TOP 2: Linienbündel 12 Büren/Salzkotten:
Stellungnahme des nph zum
eigenwirtschaftlichen Antrag der BVO

TOP 3: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung:

TOP 4: Ergebnisse zur Ausschreibung Linienbündel 10 Egge

TOP 5: Verschiedenes

Heiko Hansmann
- Vorsitzender Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.268

187

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.4 156/2022

Bielefeld, den 17. Oktober 2024

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (waffenrechtlicher Bußgeldbescheid Az. ZA 12.4 156/2022) an Herrn Dennis Hancke, letzte bekannte Anschrift: Am Sooren 13 in 22149 Hamburg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium
Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.268

188

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 17. Oktober 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3250 026 634, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 03.07.2024 nichtvorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.268

189**Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 17. Oktober 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 031472, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 02.07.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.269

190**Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 17. Oktober 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3212075984, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.07.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.269





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold